

Zweiter Abschnitt.

Verhältnis Hamburgs zum Reich.

§ 3.

In der neueren deutschen Staatsrechtsliteratur ist allgemein anerkannt, daß der Volkbegriff der Souveränität jetzt nicht mehr, wie zu Zeiten des Deutschen Bundes, auf die deutschen Einzelstaaten, Anwendung finden kann. Der hervorragendste Vertreter des Reichsstaatsrechts, Laband, spricht den Einzelstaaten die Eigenschaft der Souveränität ganz ab.¹ Er definiert die Souveränität als „die höchste, oberste Gewalt,“ deren wesentliches — der Natur des Begriffes nach negatives — Moment darin bestehe, daß sie keine Gewalt über sich habe, welcher die Befugnis zustehe, ihr rechtlich bindende Befehle zu erteilen. Hiervon ausgehend, folgert er dann: Die Souveränität ist eine Eigenschaft absoluten Charakters, die keine Steigerung und keine Verminderung zuläßt, die entweder vorhanden ist oder fehlt. Es giebt keine halbe, getheilte, verminderte, abhängige, relative Souveränität, sondern nur Souveränität oder Nichtsouveränität. Demgemäß kommt nach Laband die Souveränität in Deutschland dem Reiche und nur ihm zu.

Dieser Auffassung, welche wohl mit der Zeit allgemein anerkannt werden dürfte, steht heute noch die anderer namhafter Staatsrechtslehrer gegenüber. Einzelne derselben teilen den Einzelstaaten eine zu Gunsten des Reichs eingeschränkte Souveränität zu, andere aber konstruieren eine Theilung der Souveränität zwischen Reich und Einzelstaaten.²

¹ Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl. Bd. 1, 1888, S. 67.